

Richtlinie für das Kreisschützenfest im Kreisschützenbund Iserlohn e.V.

1. Allgemeines

1.1. Zeitpunkt der Feier des Kreisschützenfestes

- 1.1.1. Der Kreisschützenbund Iserlohn e.V. (KSB Iserlohn) feiert in unregelmäßigen Jahresabständen ein Kreisschützenfest; möglichst nicht in dem Monat, wenn das Bundesschützenfest des Sauerländer Schützenbundes e.V. gefeiert wird.
- 1.1.2. Der Zeitpunkt des Kreisschützenfestes ist so zu wählen, dass allgemein festgelegte (z.B. erstes Wochenende im Juli, ect.) und bekannte Schützenfesttermine der Mitgliedsvereine des KSB Iserlohn nicht berührt werden.
- 1.1.3. Die Dauer des separat zu feiernden Kreisschützenfestes beträgt ein oder zwei Tage. Es kann dem Schützenfest des ausrichtenden Mitgliedsvereins angegliedert werden.

1.2. Beschlussfassung

- 1.2.1. Das Kreisschützenfest findet statt:
 - a. Wenn sich ein Mitgliedsverein oder ein Zusammenschluss mehrerer Mitgliedsvereine des KSB Iserlohn beim Kreisvorstand mindestens vor der vorletzten Kreisdelegiertenversammlung des beabsichtigten Kreisschützenfestes schriftlich darum bewirbt. Ein besonderer Anlass muss nicht vorliegen.
 - b. Wenn die Kreisdelegiertenversammlung über den fristgerecht eingegangenen Antrag abgestimmt hat. Gehen mehrere Anträge für das selbe Jahr ein, so ist die Reihenfolge des Posteinganges für die Abstimmungsfolge maßgebend.

2. Feier des Kreisschützenfestes

2.1. Veranstalter und Ausrichter

- 2.1.1. Veranstalter des Kreisschützenfestes ist der Kreisschützenbund Iserlohn e.V.
- 2.1.2. Ausrichter des Kreisschützenfestes ist der Bewerber.
- 2.1.3. Der Veranstalter vereinbart das Kreisschützenfest mit dem Ausrichter schriftlich.
- 2.1.4. Der Ausrichter bereitet das Kreisschützenfest in Abstimmung aller Punkte mit dem Veranstalter vor. Dazu gehören auch die Festlegungen der Getränkepreise. Die notwendigen Besprechungen finden nach Vereinbarung statt. Der Veranstalter kann sich jederzeit beim Ausrichter nach dem Planungsstand erkundigen. Der Ausrichter kann den Veranstalter jederzeit um Auskunft und Rat bitten.

2.2. Programm

- 2.2.1. Fester Programminhalt ist auf jeden Fall:
 - a. Die Begrüßung durch den Kreisoberst,
 - b. der ökumenische Gottesdienst oder das Festhochamt,
 - c. die Kranzniederlegung,
 - d. das Kreisjungschützenkönigsschießen mit Proklamation,
 - e. das Kreiskönigsschießen mit Proklamation,
 - f. in der Regel der Große Zapfenstreich, wenn die örtlichen Verhältnisse die Durchführung zulassen. Die Durchführung ist mit dem Veranstalter abzustimmen.
 - g. der Festumzug mit Parade, wobei ein Spielmanszug und eine Blaskapelle diesen anzuführen und im Wechsel Marschmusik während der Parade zu spielen haben,
 - h. der Schützenball in einer geeigneten Halle oder im Schützenzelt.
- 2.2.2. Zusätzliche Programmpunkte sind möglich. Der Veranstalter stimmt diese mit dem Ausrichter ab.

2.3. Aufgaben

2.3.1. Der Veranstalter übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Die Pressearbeit außerorts des Ausrichters,
- b. die Einladungen der Mitgliedsvereine,
- c. die Einladungen an
 - die ehemaligen Kreiskönige,
 - den Bundesvorstand des SSB,
 - die Kreisvorstände im SSB,
 - die Vorstände anderer Schützenverbände im Gebiet des KSB Iserlohn und
 - weitere Ehrengäste,
- d. die Verschickung der Einladungen an die Mitgliedsvereine und Ehrengäste,
- e. die Verleihung der Orden,
- f. die Proklamation des Kreisjungschützenkönigs,
- g. die Proklamation des Kreiskönigs.

2.3.2. Der Ausrichter übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Die Werbung, den Druck und die Verteilung der Plakate für das Kreisschützenfest,
- b. die Pressearbeit vor Ort,
- c. die Beschaffung aller notwendigen Versicherungen und behördlichen Genehmigungen,
- d. die Anmeldung und Kostenübernahme bei der GEMA,
- e. die Bereitstellung der Festhalle oder des Festzeltes,
- f. die gesamte Restauration,
- g. die Bereitstellung der Tribüne für den Vorbeimarsch,
- h. die Bereitstellung einwandfrei funktionierender Lautsprecher- und Mikrofonanlagen,
- i. die Platzreservierung für die Ehrengäste,
- j. die Bereitstellung der Parkplätze für die Ehrengäste und Gäste,
- k. die Bereitstellung ausreichender Toiletten,
- l. das Sammeln der Kollekte,
- m. die Bereitstellung der Kranzträger,
- n. die Bereitstellung der Vereins-Namensschilder und deren Träger für den Festumzug,
- o. die Veranlassung der Verkehrsregelung,
- p. bei Notwendigkeit, die Bestellung eines Sicherheitsdienstes.

2.4. Kosten und Haftung

2.4.1. Um eine gerechte Entlohnung der Schilderträger für den Festumzug zu erzielen, entrichten die an dem Festumzug teilnehmenden Mitgliedsvereine einen von der Kreisdelegiertenversammlung festgelegten, einheitlichen Betrag an den Veranstalter per Bankeinzug, den dieser an den Ausrichter weiterleitet. Dieser verteilt den Gesamtbetrag zu gleichen Teilen an die Schilderträger der Mitgliedsvereine und deren Musikzüge.

2.4.2. Der Veranstalter übernimmt die Kosten für

- a. den vom Ausrichter zu bestellenden Kranz für die Kranzniederlegung,
- b. die vom Ausrichter für den neuen Kreisjungschützen- und Kreiskönig zu bestellenden zwei Blumensträuße,
- c. die von ihm selbst zu beschaffenden Orden,
- d. die Entlohnung der Schilderträger für die von ihm eingeladenen Gruppen,
- e. die Getränke der Ehrengäste für einen begrenzten Zeitraum.

- 2.4.3. Der Ausrichter übernimmt die Kosten
- a. für die Schützenvögel und für die Munition,
 - b. die Entlohnung der Schilderträger für die von ihm eingeladenen Vereine, die nicht Mitglied des KSB Iserlohn sind,
 - c. alle weiteren Kosten.
- 2.4.4. Die Haftung und das finanzielle Risiko des Kreisschützenfestes trägt der Ausrichter. Der Veranstalter gewährt in keinem Fall einen Zuschuss.

3. Allgemeine Schießordnung für das Kreiskönigs- und Kreijungschützenkönigsschießen

3.1. Vogelschießstand

- 3.1.1. Der Ausrichter stellt einen nach den geltenden Vorschriften hergerichteten und von einem Schießstandsachverständigen abgenommenen Vogelschießstand mit den zugelassenen Gewehren und die zugehörige Munition.
- 3.1.2. Im Einzelnen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen:
- a. Die Größe und Absperrung des Schützenstandes,
 - b. die Konstruktion der Gewehrhalterung mit dem Standrohr,
 - c. die vom Ausrichter zu stellenden und anzubringenden zwei Schützenvögel (Vogelziele) mit Krone, Reichsapfel und Zepter, die je etwa 200 Schuss aushalten sollen,
 - d. die Konstruktion, der Zustand und die Anbringung des Geschossfangkastens,
 - e. die Absperrung für Zuschauer.

3.2. Schießstandaufsicht

- 3.2.1. Der Erlaubnisinhaber des Vogelschießstandes stellt mindestens eine der zuständigen Kreispolizeibehörde fristgerecht angezeigte, verantwortliche Aufsichtsperson (z. B. Schießleiter oder Schießwart).
- 3.2.2. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schießen im Vogelschießstand ständig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass keine vermeidbaren Gefahren durch das Verhalten der Anwesenden verursacht werden und die Vorschriften der geltenden Waffenverordnung befolgt werden.
- Sie hat, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt im Vogelschießstand zu untersagen.
- Sie sorgt dafür dass die Bekanntmachungen gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) erfolgen. Es darf nur mit den zugelassenen Waffen- und Geschossarten geschossen werden, die durch einen sichtbaren Aushang bekannt zu geben sind. Die Schützen sind mit gut sicht- und lesbaren Aushängen darauf hinzuweisen, dass nicht schräg und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.
- Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, hat sie der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

3.3. Sportliche Schießleitung

- 3.3.1. Die sportliche Schießleitung obliegt dem Kreisschießmeister.
- 3.3.2. Der Kreisschießmeister ruft die Schützen namentlich in Reihenfolge der Startnummern zur Schussabgabe auf und entscheidet alleine alle sportlichen Zweifelsfragen, die nach der Schussabgabe entstehen.
- 3.3.3. Der Kreisschießmeister entscheidet, wann die Aufgabe eines Schießbewerbers erfolgte.
- 3.3.4. Der Kreisschießmeister entscheidet das sportliche Ende der Schießwettbewerbe.

3.4. Anmeldung und Teilnahme

- 3.4.1. Für jedes Kreiskönigs- und Kreisjungschützenkönigsschießen gilt zusätzlich eine spezielle Schießordnung, die Auszüge der Allgemeinen Schießordnung enthält und die die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigt, wie
- a. Bekanntgabe der zugelassenen Gewehr- und Munitionsart,
 - b. Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt der Anmeldung,
 - c. der Beginn des Kreiskönigs- und Kreisjungschützenkönigsschießens.
- 3.4.2. Teilnehmen am Kreiskönigs- oder Kreisjungschützenkönigsschießen kann jede (r) amtierende Schützen- oder Jungschützenkönig (in) und sein (e) direkte (r) Vorgänger (in), wenn er (sie) bisher noch nicht als Kreiskönig (in) oder Jungschützenkönig (in) amtierte. Der Verein des (der) Bewerber (s/in) muss Mitglied des KSB Iserlohn sein und nimmt die entsprechende Anmeldung zum Kreiskönigs- bzw. Kreisjungschützenkönigsschießen vor. Die Teilnahme des meldenden Vereins am Kreisschützenfest ist dabei verpflichtend. Zum Kreiskönigs- bzw. Kreisjungschützenkönigsschießen muss er mit mindestens drei Personen zu einer eventuellen Übernahme der Kreis- bzw. Kreisjungschützenstandarte anwesend sein. Der (die) Bewerber (in) muss zum Zeitpunkt des Vogelschießens mindestens sechzehn Jahre alt sein.
- 3.4.3. Bei der Anmeldung erhält jede (r) Schießanwärter (in) eine sichtbar zu tragende Startnummer.
- 3.4.4. Am Schießwettbewerb kann nur teilnehmen, wer eine dem Anlass entsprechende Kleidung (z. B. korrekte Schützentracht, Anzug, Sakko, Kleid oder Rock mit Bluse) trägt. Zweifelsfälle entscheidet der Kreisoberst.

3.5. Schießwettbewerbsregeln

- 3.5.1. Nach Aufruf des Kreisschießmeisters betritt der (die) Schütze(in) alleine den Schützenstand zur Schussabgabe.
- 3.5.2. Als Wettbewerbsaufgabe ist zu werten, wenn
- a. der (die) Schütze (in) nach zweimaligem Aufruf den Schützenstand nicht betritt,
 - b. der (die) Schütze (in) keine sichtbare Startnummer trägt,
 - c. den Schützenstand ohne Schussabgabe verlässt.
- 3.5.3. Für den Abschuss der Krone erhält der (die) jeweilige Schütze (in) einen Orden.
- 3.5.4. Kreisvize- oder Kreisjungschützenvizekönig (in) ist, wer die Krone abschießt. Mit dem Abschuss endet für ihn (sie) der Schießwettbewerb.
- 3.5.5. Fällt der Vogel mit der Krone, dann ist der (die) vorletzte Schütze (in) Kreisvize- oder Kreisjungschützenvizekönig (in).
- 3.5.6. Kreis- oder Kreisjungschützenkönig (in) ist, wer den sichtbaren Rest des Schützenvogels abschießt.
- 3.5.7. Der (Die) Kreis- und Kreisjungschützenkönig (in) erhalten einen Orden.

3.6. Ehrung

- 3.6.1. Die Proklamation des (der) Kreis- und Kreisjungschützenkönig (s/in), die Überreichung der Königsketten und der Orden erfolgt nach dem Zeitplan des Festprogramms durch den Kreisoberst.
- 3.6.2. Der Kreiskönig kann sich eine Kreiskönigin und die Kreiskönigin einen Kreisprinz wählen. Das Kreiskönigspaar kann sich für das Kreisschützenfest einen Hofstaat zusammenstellen.
- 3.6.3. Der (Die) Kreis- und Kreisjungschützenkönig (in) können sich auf Veranstaltungen, an denen der KSB Iserlohn offiziell teilnimmt, dem Kreisvorstand anschließen, wenn eine besondere Einladung des Kreisoberst erfolgte.

3.6.4. Der gesamte Kreisvorstand nimmt auf Einladung einmal am Festumzug des Heimatvereins des (der) Kreis- und Kreisjungschützenkönig (s/in) teil.

4. Pflichten und Aufgaben

4.1. Kreis- und Kreisjungschützenkönigskette

4.1.1. Durch den Kreisvorstand wird der Name des (der) Kreis- bzw. Kreisjungschützenkönig(s/in) auf eine der vorhandenen leeren Plaketten an der Kreiskönigs- bzw. der Kreisjungschützenkönigskette graviert.

4.1.2. Der Verein des (der) Kreiskönig (s/in) übernimmt die sichere Aufbewahrung der Kreiskönigskette. Der Verein des (der) Kreisjungschützenkönig (s/in) übernimmt die sichere Aufbewahrung der Kreisjungschützenkönigskette. Die verantwortlichen Vereine haften für fahrlässige Beschädigung oder Verlust, nicht aber für Schäden, die aus unabwendbarem Verschleiß resultieren. Diese müssen aber beim Erkennen dem Kreisvorstand umgehend angezeigt werden. Eine Unterlassung kann als Fahrlässigkeit gewertet werden.

4.1.3. Einen durch Fahrlässigkeit entstandenen Schaden muss der verantwortliche Verein fachgerecht beheben.

4.1.4. Bei fahrlässigem Verlust muss der verantwortliche Verein eine gleichwertige Kette beschaffen und zwar nach Vorgaben des Kreisvorstandes.

4.2. Kreis- und Kreisjungschützenstandarte

4.2.1. Der Verein des (der) Kreiskönig (s/in) übernimmt die sichere Aufbewahrung der Kreisstandarte. Der Verein des (der) Kreisjungschützenkönig (s/in) übernimmt die sichere Aufbewahrung der Kreisjungschützenstandarte. Sie haften jeweils für fahrlässige Beschädigung oder Verlust, nicht aber für Schäden, die aus unabwendbarem Verschleiß resultieren, die allerdings bei Erkennen dem Kreisvorstand umgehend anzuzeigen sind. Eine Unterlassung kann als Fahrlässigkeit gewertet werden.

4.2.2. Um Schaden abzuwenden, sind bei Niederschlag die zugehörigen Schutzumschläge für die Standarten zu verwenden. Missachtung kann als Fahrlässigkeit gewertet werden.

4.2.3. Die Beseitigung eines Schadens oder die Wiederbeschaffung, ohne Berücksichtigung des Zeitwertes, erfolgt in Absprache mit dem Kreisvorstand bei der Firma Fahnen Kössinger in Schierling/Bayern. Im Jahre 2004 betrug der Anschaffungswert der Kreisjungschützenstandarte 4.500 €.

4.2.4. Der Verein des (der) Kreis- und Kreisjungschützenkönig (s/in) stellt die Standartenträger und zwar

a. drei zum Ein- und Auszug auf der Kreisdelegiertenversammlung,

b. zum Kreisschützenfest:

- einen zum ökumenischen Gottesdienst oder Festhochamt,
- drei zum Festumzug,
- drei zur Übergabe der Standarte an den Verein des (der) nächsten Kreis- bzw. Kreisjungschützenkönig (s/in)

c. drei zum Ein- und Auszug auf der Bundesversammlung des Sauerländer Schützenbundes, wenn sie bei einem Mitgliedsverein des KSB Iserlohn stattfindet.

d. Zum Bundesschützenfest:

- drei zur Eröffnung,
- drei zur Kranzniederlegung,
- einen zum ökumenischem Gottesdienst,
- drei zum Großen Zapfenstreich,
- einen zum Festhochamt,
- drei zum Festumzug,

e. drei zum Europaschützenfest nach Absprache mit dem Kreisvorstand,

- f. einen zum ökumenischen Jahresabschluss-Schützengottesdienst in der Mendener St.-Vincenz-Kirche,
- g. drei bei Beerdigungen, die der KSB Iserlohn offiziell begleitet,
- h. einen oder drei bei sonstigen Veranstaltungen in Absprache, die der KSB Iserlohn offiziell besucht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch den Beschluss des Kreisvorstandes am 14. September 2023 in Kraft.

Der Kreisvorstand des Kreisschützenbundes Iserlohn e.V.